

544

Prüfungsordnung des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Biotechnologie vom 15. März 2000 (StAnz. S. 4119);

hier: Berichtigung

Die bei der Veröffentlichung der o. a. Prüfungsordnung als Anlage 5 abgedruckte Praktikumsordnung für den Studiengang Biopharmazeutische Technologie wird durch die nachstehende Praktikumsordnung für den Studiengang Biotechnologie ersetzt.

Wiesbaden, 29. Mai 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.3 — 486/478 (7) — 1

StAnz. 25/2001 S. 2175

Anlage 5 der Prüfungsordnung

**Praktikumsordnung
des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-
Friedberg, University of Applied Sciences**

Studiengang
Biotechnologie (BT)
Biotechnologie

Teil 1: Ordnung des Grundpraktikums

§ 1

Allgemeines

(1) Zum Studium gehört ein Grundpraktikum, welches möglichst vor Beginn des Studiums ausgeübt werden sollte. Die Gesamtdauer der praktischen Tätigkeit beträgt drei Monate (13 Wochen zu 5 Arbeitstagen, möglichst in zusammenhängenden Zeiten von je mindestens 4 Wochen). Der Nachweis über das Grundpraktikum ist bis spätestens zum Abschluss des zweiten Studienjahres zu erbringen. Urlaubs- und oder Krankheitszeiten während der praktischen Tätigkeit werden nicht als Praktikum gerechnet. Sinn des Praktikums ist die Aneignung praktischer Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt einschließlich ihrer sozialen Bereiche.

(2) Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung für das Weiterstudium im dritten Studienjahr. Dazu sind vorzulegen:

1. das Praktikumszeugnis,
2. der Praktikumsbericht.

(3) Über das Praktikum ist ein Berichtsheft zu führen, das von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 2

Inhalte des Praktikums

Das Praktikum soll Tätigkeiten aus handwerklich-technischen Bereichen (z. B. Werkstoffverarbeitung, Verbindungstechnik, Elektrotechnik, Montage- und Fertigung) oder einschlägigen labor-technischen Bereichen umfassen.

§ 3

Ausnahmen, Anerkennungen

Bewerberinnen oder Bewerber, die eine einschlägige Berufsausbildung haben, kann auf Antrag die Ausbildungszeit als Praktikum anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Absolventinnen oder Absolventen einschlägiger Fachoberschulen und technischer Gymnasien.

Teil 2: Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)

§ 4

Allgemeines

(1) Im Studiengang ist ein Berufspraktisches, von der Hochschule betreutes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das 6. Studiensemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Für die fachliche Betreuung ist eine Professorin oder ein Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studienganges zuständig (Fachbetreuerin/Fachbetreuer).

(2) Für den Studiengang wird ein BPS-Referat eingerichtet, das die berufspraktischen Studien organisatorisch abwickelt, die Ausbil-

dungsinhalte koordiniert und die Beziehungen zu den Praxisstellen pflegt. Das BPS-Referat ist dem Prüfungsausschuss unterstellt.

(3) Das BPS-Referat führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist der Studentin oder dem Studenten bei der Vermittlung behilflich. Die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt der Studentin oder dem Studenten. Sie oder er hat das Recht, eine Stelle vorzuschlagen. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet die jeweilige Fachbetreuerin oder der jeweilige Fachbetreuer.

(4) Das BPS an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt.

(5) Während eines BPS kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 5

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Im BPS soll die Studentin oder der Student Tätigkeiten aus dem künftigen Berufsfeld unter fachlicher Anleitung ausüben. Das Berufspraktische Studiensemester soll die Studentin oder den Studenten mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(2) Die Studentin oder der Student soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweiligen gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums entsprechen.

§ 6

Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

(1) Das BPS gliedert sich in die praktische Ausbildung und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 20 Wochen Tätigkeit in der Praxisstelle. Fehlzeiten (auch krankheitsbedingt) werden nicht als Praxiszeit gerechnet und sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von bis zu zwei Wochen.

§ 7

Zulassung

Zum BPS wird zugelassen, wer 160 Kreditpunkte erreicht hat.

§ 8

Praxisstellen, Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn ihrer oder seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierende oder den Studierenden die Zustimmung des BPS-Referats einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle,

— die Studentin oder den Studenten für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit entsprechend den Ausbildungszielen nach § 5 auszubilden,

— eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Fehlzeiten während der Ausbildungszeit, die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,

— die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

— den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

— die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.

3. die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle und der Fachbetreuerin oder des Fachbetreuers des Studienganges für die Betreuung der Studentin oder des Studenten.

(4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer.

§ 9

Inhalte der Begleitstudien

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Dafür sind folgende Inhalte vorgesehen:

- (1) Einführungsseminar z. B. mit Informationen über:
- die Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.),
 - den Rechtsstatus der Studentin oder des Studenten im Berufspraktischen Studiensemester,
 - Regelungen zur Arbeitssicherheit.
- (2) Berichte in Form von Kolloquien und/oder Fachreferaten über Themen aus dem Tätigkeitsfeld.

§ 10

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnung ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 11

Studiennachweis

Zur Anerkennung des BPS und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Fachhochschule sind dem BPS-Referat folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag vor Beginn des Praxissemesters,
2. Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle gemäß § 8 Abs. 3, Ziffer 1,
3. schriftliche Ausarbeitungen (Praxisberichte) über die ingenieurmäßigen Tätigkeiten während des Praxissemesters,
4. Nachweise über die Teilnahme an Begleitstudien gemäß § 9 Abs. (1) u. (2).

§ 12

Anerkennung

Die erfolgreiche Ableistung des BPS wird von der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt

- auf der Grundlage des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Praxisberichts,
- aufgrund des von der Stelle für das Berufspraktische Studiensemester ausgestellten Zeugnisses,
- unter Berücksichtigung der Leistungen bei den Seminarveranstaltungen (§ 9).

§ 13

Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

- (3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Ableistung des BPS im Ausland wird der Abschluss einer privaten Krankenversicherung empfohlen.

§ 14

Haftungsregelung

- (1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle entstehen.
- (3) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.
- (4) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Gießen-Friedberg einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.
- (5) Die Freistellung von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praxisstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Gießen-Friedberg anerkennt.
- (6) Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.